

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 26.05.2011

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Das Ratsmitglied Herr G.Renardy fehlte entschuldigt

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 02. Mai 2011 – Verabschiedung.

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M. Crutzen, welcher hinsichtlich seiner gemachten Äußerungen am 2 Mai 2011, eine Vervollständigung eines Satzes in Punkt 11b) des Protokolls beantragt;

Beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen (Bürgermeister A. Lecerf und Ratsmitglied L. Ortmanns enthielten sich der Stimme) dass das Protokoll dementsprechend angepasst werden muss. Gemäß Art. L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und Artikel 49 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das angepasste Protokoll der Sitzung vom 2. Mai 2011, dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 27.06.2011 zur Verabschiedung neu vorgelegt werden.

2. Mitteilungen.

Mitteilungen aufgrund Art.4. al.2 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (seit der letzten Sitzung des GR seitens der Aufsichtsbehörde hier eingegangene Billigungen) :

1. Die am 28. März 2011 vom Gemeinderat verabschiedetes Rechnungslegung 2010 der Gemeinde, wurde durch Erlass vom 10. Mai 2011 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligt.

2. In seiner Sitzung vom 31.01.2011 verabschiedete der Gemeinderat eine Forderung an die Föderalregierung der Senkung der Mehrwertsteuer für Straßenunterhaltsarbeiten von 21% auf 6 %.

Mit Schreiben vom 29.04.2011 informiert Finanzminister Herr Didier REYNDERS uns, dass die Kategorien der Lieferungen und Dienstleistungen, für welche die Europäischen Mitgliedstaaten einen niedrigeren Mehrwertsteuersatz anwenden dürfen, durch Direktive 2009/47/CE des Europarates festgelegt sind.

Eine Reduzierung der MWSt. ist gemäß dieser jetzt gültigen Direktive keinesfalls möglich u.a. für Straßenbau- und Straßenunterhaltsarbeiten. Eine Änderung dieser Liste, müsste von allen Mitgliedstaaten einstimmig verlangt werden.

3. Anpassung der Friedhofsordnung - Titel IV der Spezifischen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2006 zur Verabschiedung der Spezifischen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde;

In Anbetracht dass auch die Friedhofsordnung der Gemeinde in der Spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung, in Titel IV übernommen ist;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlüsse vom 31.03.2008 und 29.01.2009, zur Anpassung der Friedhofsordnung der Gemeinde;

Aufgrund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes vom 14.02.2011 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bestattungen und Grabstätten;

Auf Grund der Notwendigkeit, die Friedhofsordnung der Gemeinde anzupassen, damit diese den Vorschriften des hiervoor besagten Dekretes entsprechen;

In Anbetracht, dass über die anzubringenden Anpassungen anlässlich der Versammlung der Kommission für allgemeine Politik vom 23.05.2011 beraten worden ist;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, und L 1122-33;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört die Gemeindesekretärin Frau Y. Fritsch-Decheneux, in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Die Friedhofsordnung - Titel IV der Spezifischen Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinde wie folgt abzuändern bez. anzupassen:

Spezifische Polizeiverordnungen der Gemeinde Lontzen

Titel IV - Friedhofsordnung

Kapitel I : Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24 Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Lontzen bzw. der Pfarren.

Artikel 25 Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der sterblichen Überreste und der Asche und der Verstreuung der Asche

a) der auf dem Grundgebiet der Gemeinde Lontzen verstorbenen Personen;

- b) mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums der Personen, die vor ihrem Tode selbst oder ihre Angehörigen um die Beisetzung gebeten haben;
- c) der in Lontzen wohnhaften oder ansässigen Einwohner, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind.
- d) der Personen, die in einer Parzelle des Friedhofes ein Anrecht auf eine Grabstättenkonzession haben.

Artikel 26 Jedem Friedhof der Gemeinde Lontzen kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Benutzung entzogen werden.

Kapitel II : Friedhofspersonal

Artikel 27 Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium;

Artikel 28 Zum Personal zählt das beschäftigte Gemeindepersonal;

Artikel 29 Dem Friedhofspersonal obliegt unter anderem :

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Friedhofstore;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen, der Leichenhalle und der Nebenanlagen, usw.;
- d) die Arbeitszuweisung an zeitweilige Friedhofsarbeiter und Überwachung für die ordnungsgemäße Ausführung;
- e) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber;
- f) die Führung der Leichenzüge ab der Friedhofshalle bis zum Grab bzw. zur Grabstätte und/oder zur Kirche.

Artikel 30 Die Gemeinde führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie alle in Artikel 6 § 1 + 2 des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

Artikel 31 An den Friedhofeingängen wird der jeweilige Friedhofsplan angebracht, auf welchem die nummerierten Grabstätten, die Streuwiese für die Aschenverstreuerung und das Kolumbarium aufgeführt sind.

Nach jeder neuen Bestattung, wird während 12 Monaten, der Name der bestatteten Person neben diesem Friedhofsplan veröffentlicht, mit Angabe des Bestattungsdatums, des Namens und des Vornamens des(der) Verstorbenen, sowie der Bestattungsstelle (Grabnummer, Streuwiese oder Stelle im Kolumbarium).

Artikel 32 Das Friedhofspersonal meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten hat das Friedhofspersonal die durch das Gemeindegremium vorgeschriebene Uniform zu tragen; außerhalb des Dienstes wird die Uniform nicht getragen.

Artikel 33 Alle seitens des Friedhofspersonals auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefundene Wertgegenstände, sind innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Artikel 34 Es ist dem Friedhofspersonal formell untersagt:

- a) aufgrund ihrer Dienstverrichtung irgendwelche Geschenke oder Geldbeträge zu fragen oder in Empfang zu nehmen;
- b) während der Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) Arbeiten auszuführen, die nicht durch die Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- d) Rundschreiben, Plakate oder Broschüren, die nicht vom Gemeindegremium genehmigt sind, innerhalb des Friedhofes anzukleben oder zu verteilen.

Kapitel III : Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten

Artikel 35 Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich vierundzwanzig Stunden (1 Tag) und spätestens hundertachtundsechzig Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen des Gesetzes verkürzen oder verlängern.

Artikel 36 Die sterblichen Überreste werden in einen Sarg gelegt. Die Verwendung von Särgen, Hüllen, Lechentüchern und anderen Produkten und Verfahren, die die natürliche und normale Verwesung von Leichen oder die Einäscherung verhindern, ist verboten.

Artikel 37 Die Beförderung der Särge erfolgt würdevoll in einem Leichenwagen oder einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Fahrzeug. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung. Die Beförderung von Urnen erfolgt würdevoll und mit Respekt vor den Toten. Die Benutzung des Leichenwagens ist immer verpflichtend, wenn die Leiche in die Kirche gebracht wird.

Artikel 38 Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nie mehr als eine Leiche transportiert werden.

- Artikel 39** Bevor der Sarg die Leichenhalle verlässt, vergewissert sich der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen aufgeladen wird.
- Artikel 40** Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die Ordnung und Achtung vor dem Toten nicht stören.
- Artikel 41** Bei der Ankunft des Leichenwagens auf dem Friedhof, wird der Sarg abgenommen und auf das Grab, oder an einen dafür vorgesehenen Platz gesetzt. Die Beisetzung selbst folgt nach der Zeremonie.

Kapitel IV : BEISETZUNG

A) Allgemeines

- Artikel 42** Die Beisetzung kann erfolgen in:
- a) einem Reihengrab
 - b) einem Kindergrab
 - c) einer Grabstättenkonzession
 - d) einem Urnenreihengrab
 - e) einer Gruft
 - f) im Kolumbarium
- Die Zuteilung der Grabstelle unterliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Verstreuung der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes.
- Artikel 43** Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120cm und Urnen mindestens 80cm tief begraben.
- Artikel 44** In Gruften werden Särge und Urnen mindestens 80cm tief beigesetzt.
- Artikel 45** Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit warten die Arbeiter, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben. Sollten jedoch Angehörige des Verstorbenen es ausdrücklich wünschen, bei der Erdauffüllung des Grabes anwesend zu sein, soll ihrem Wunsch stattgegeben werden.
- Artikel 46** Die Erwerber von Grabstättenkonzessionen, sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung, Abteilung Friedhofswesen, jeden Wohnsitzwechsel schriftlich und per Einschreiben mitzuteilen.
- Artikel 47** Falls bei Erneuerung von Gräbern oder infolge anderer Umstände sterbliche Überreste an die Erdoberfläche treten, werden diese sorgfältig und respektvoll gesammelt und an einer hierfür vorgesehenen Stelle neu beerdigt.

B) Reihengräber

- Artikel 48** Die Reihengräber müssen die hiervor vorgeschriebene Tiefe von 120cm haben. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält, namentlich bei Epidemien, eine größere Tiefe vorschreiben.
- Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 cm.
- Artikel 49** Über Lage und zulässige Ausmaße der Reihengräber und über Abstände zu den Nachbargräbern bestehen folgende Bestimmungen:
- a) Friedhof WALHORN : Länge 1,80 / Breite 0,80
 - b) Friedhof LONTZEN : Länge 1,80 / Breite 0,80
 - c) Friedhof HERBESTHAL : Länge 1,80 / Breite 0,80
 - d) Aschenurnen dürfen nicht größer sein als 25 x 25 x 60 cm.
- Artikel 50** Maximal 12 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen.
- Die Höhe des Grabsteins darf 2,5 Meter nicht übersteigen.
- Bei Urnenreihengräber muss folgendes beachtet werden:
- Maximal 12 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein. Die Platte ist 52 cm. breit und 40 cm. hoch, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm. ab Bodenplatte.
- Artikel 51** Reihengräber enthalten nur die sterblichen Überreste einer einzigen Person.
- In einem Sargreihengrab, kann zusätzlich, innerhalb von 20 Jahren ab dem Datum der Beisetzung des Sarges, und mit Genehmigung des Bürgermeisters, maximal eine Aschenurne beigesetzt werden, nämlich die des(der) Ehepartners(Ehepartnerin), des(der) gesetzlichen Zusammenwohnenden, oder eines(einer) Verwandten 1. Grades der dort begrabenen Person.
- Urnenreihengräber können mit Genehmigung des Bürgermeisters maximal die Aschenurnen von zwei Personen enthalten.
- Artikel 52** Die Wiederbelegung von Reihengräbern für Särge und von Reihengräbern für Aschenurnen erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 25 Jahren. Diese Frist läuft ab dem Tag an welchem die Beisetzung erfolgte.
- Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 53 Jeder Pächter eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Reihengrab äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Artikel 54 Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab und am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Grab einzuziehen und anderweitig zu verpachten.

Artikel 55 Die Grabstätte im Reihengrab kann nur entfernt werden, wenn vorher eine diesbezügliche Bekanntmachung während 1 Jahre am Friedhofseingang und an der Grabstätte ausgehängt wird. Während der vorerwähnten Frist von einem Jahr können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen. Geschieht die Entfernung nicht in der vorgeschriebenen Frist, kann die Verwaltung von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

C) Grabstättenkonzessionen und Kolumbarium

Artikel 56 Konzessionen für Grabstellen, die auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen erteilt werden, bleiben Eigentum der Gemeinde Lontzen. Die Inhaber erhalten an ihnen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

In der Gemeinde Lontzen können ein- oder zweistellige Grabstättenkonzessionen für die Dauer von 50 Jahren erteilt werden. Sie sind erneuerbar.

Artikel 57 Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession oder ihrer Erneuerung erstellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter eine Urkunde, in der daran erinnert wird, dass bis zu einem bestimmten Datum ein Erneuerungsantrag einzureichen ist.

Diese Urkunde wird an den Inhaber der Konzession oder, wenn er verstorben ist, an seine Erben oder Rechtsnachfolger gerichtet.

Jährlich vor Allerheiligen und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober, wird eine diesbezügliche Bekanntmachung am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt. Dieser Aushang erfolgt während mindestens einem Jahr.

Auf einen von jeden Interessehabenden vor Ablauf der festgelegten Frist eingereichten Antrag können aufeinander folgende Erneuerungen gewährt werden. Die Kosten werden im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die das Ablaufdatum der vorherigen Konzession übertrifft, berechnet.

Erneuerungen werden nur dann verweigert, wenn der Zustand der Verwahrlosung beim Antrag auf Erneuerung festgestellt wurde.

Auf von jeden Interessehabenden vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums eingereichten Antrag hin läuft ein neuer Zeitraum gleicher Dauer ab jeder neuen Beisetzung in der Konzession. Ist keine Erneuerung zwischen dem Datum der letzten Beisetzung in der Konzession und dem Ablauf des Zeitraums, für den diese gewährt worden ist, erfolgt, wird die Grabstätte während fünf Jahren ab dem Sterbedatum erhalten, insofern der Tod weniger als fünf Jahre vor dem Ablaufdatum der Konzession eingetreten ist. Die Kosten werden im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die das Ablaufdatum der vorherigen Konzession übertrifft, berechnet.

Artikel 58 Im Falle der Rücknahme einer Grabstättenkonzession aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Pächter:

- keine Entschädigung verlangen;
- ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstättenkonzession gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 59 Über Lage und zulässige Ausmaße der Grabstätten und über Abstände zu den Nachbargrabstätten bestehen folgende Bestimmungen:

Friedhof WALHORN:	Einzel :	Länge 2m. / Breite 1m.	(für 50 Jahre: Preis	400,- €)
	Doppel :	Länge 2m. / Breite 2m.	(für 50 Jahre: Preis	600,- €)
Friedhof LONTZEN:	Einzel :	Länge 2,5m. / Breite 1m.	(für 50 Jahre: Preis	400,- €)
	Doppel:	Länge 2,5m. / Breite 2m.	(für 50 Jahre: Preis	600,- €)
Friedhof HERBESTHAL:	Einzel :	Länge 2,5m. / Breite 1m.	(für 50 Jahr : Preis	400,- €)
	Doppel:	Länge 2,5m. / Breite 2m.	(für 50 Jahr : Preis	600,- €)

Artikel 60 Der Antrag auf Überlassung der Grabstätte ist schriftlich auf einem hierfür vorgesehenen Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 61 Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 62 Eine einstellige Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der eine Person im Laufe der Pachtzeit unter Einhaltung der Ruhefrist bestattet werden kann.

- Artikel 63** Eine zweistellige Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der zwei Personen nebeneinander unter Einhaltung der Ruhefrist im Laufe der Pachtzeit bestattet werden können.
- Artikel 64** Der Pachtpreis der Konzessionen richtet sich nach dem im Augenblick der Überlassung geltenden Tarif. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Pachtsumme ist bei der Beantragung der Grabstättenkonzession zu zahlen. Die gezahlte Pachtsumme umfasst die Pacht für das Gelände, sowie für das jeweilige Auswerfen und Anfüllen der Gräber.
- Artikel 65** Jeder Pächter einer Grabstättenkonzession übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in gutem Zustand zu halten.
Wenn eine Grabstätte vernachlässigt wird, d.h. ständig unsauber ist, von Pflanzen überwuchert, verfallen, eingesunken oder baufällig ist, oder nicht über ein Grabmal verfügt, wird dieser Zustand der Verwahrlosung vom Bürgermeister oder sein beauftragter in einer Urkunde festgestellt. Eine diesbezügliche Bekanntmachung wird während mindestens einem Jahr am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt.
Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung der Instandsetzung, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.
- Artikel 66** Um das harmonische Bild unserer Friedhöfe zu gewährleisten, muss der Pächter spätestens ein Jahr nach der Konzession zur Verfügung gestellter Grabstätte eine Einfassung auf seine Kosten und seine Verantwortung anlegen zu lassen.
Die Höhe des Denkmals darf 2,5 Meter nicht überschreiten.
- Artikel 67** Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Der Pächter hat jedoch vorher die behindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck, usw. auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu entfernen.
- Artikel 68** Die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand beträgt **400,- €**. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf eine bez. zwei kleinformatige Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession beträgt 50 Jahre.
Nach Ablauf der normalen Mietdauer und insofern diese nicht verlängert wird, wird die in den Urnen enthaltene Asche auf den dafür vorgesehenen Verstreufeld durch die Gemeinde verstreut.
- Artikel 69** Urnen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte beigesetzt werden und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei einer Beisetzung mit einem Sarg in Bezug auf die restliche Laufzeit der Grabstätte.
Die Zellen der Kolumbarien werden auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den gleichen Bedingungen wie für einstellige Grabstätten verliehen.

C) Gruften

(Siehe Bestimmungen für die Grabstätten)

Kapitel V : Ausgrabungen und Umbettungen

- Artikel 70** Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und nur durch ein Beerdigungsinstitut nach freier Wahl vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nicht durch das Friedhofspersonal ausgeführt.
Ausgrabungs- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- Artikel 71** In den Monaten Mai bis Oktober werden Ausgrabungen und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.
- Artikel 72** Die Kosten beantragter Ausgrabungen und Umbettungen gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und sind außerdem gebührenpflichtig.
Vom Bürgermeister angeordnete Ausgrabungen bzw. Umbettungen während der Pachtzeit gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Artikel 73** Die Verwaltung führt ein Register in welches sie alle durchgeführten Ausgrabungen und Umbettungen einträgt.

Kapitel VI : Friedhofspolizei

- Artikel 74** Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Der Bürgermeister kann den Friedhof während der Durchführung von Friedhofsarbeiten, Ausgrabungen und Leichenschauen vorübergehend schließen.
- Artikel 75** Der Zutritt ist folgende Personen untersagt: Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, Waffenträgern (ausgenommen von militärischen Zeremonien), Tieren auch in Begleitung von Personen (ausgenommen Leithunden).
- Artikel 76** Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht in den Friedhof einfahren und parken, ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen und Wagen für behinderte Personen.
Sondergenehmigungen erteilt die Gemeindeverwaltung. Fahrräder sind (in den Fahrradständern) am Eingang des Friedhofes abzustellen.
- Artikel 77** Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen, daher ist es verboten:
- Die äußeren Einfriedungen des Friedhofes und die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen.

- Bäume, Hecken und Pflanzen entlang der Wege und auf fremden Gräbern auszureißen oder zu beschädigen.
- Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände zur Ausschmückung der Gräber zu beschädigen oder zu entfernen.
- Abfälle, Papier oder andere Gegenstände anderswohin als in die eigens hierfür bestimmten Stellen zu werfen.
- Zu spielen, zu lärmern, Kofferradios oder ähnliches zu benutzen.
- Anschläge oder gleich welche Schriftstücke innerhalb des Friedhofes am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen.
- Vor und im inneren Bereich des Friedhofs Waren feilzubieten oder zu verkaufen.
- Innerhalb des Friedhofes Kreuze, Einfriedungen oder sonstige Grabgegenstände zu lagern.

Artikel 78 Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

Artikel 79 Größere Arbeiten an Gräbern sind an Sonn- und Feiertagen verboten, außer mit einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 80 Andere Veranstaltungen als Beerdigungsfeierlichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeindegremiums. Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, untersagen oder unterbinden.

Artikel 81 Die Gemeindeverwaltung kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 82 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden mit einfachen Polizeistrafen bestraft, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 83 Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 84 Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu notieren.

Artikel 85 Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 86 Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amtswegen auf Kosten der betreffenden Familie erfolgen.

Kapitel VII : Leichenhalle

Artikel 87 Die Leichenhalle ist für die Unterbringung der Leichen zwischen dem Augenblick des Todes und der Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bestimmt. Darüber hinaus kann sie für die Vornahme von Leichenschauen benutzt werden.

Artikel 88 Die Überführung einer Leiche zur Leichenhalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Außer in zu genehmigten Sonderfällen muss die Leiche eingesargt werden.

Artikel 89 Unter Vorbehalt einer Sondergenehmigung des Bürgermeisters darf die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle höchstens 168 Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes andauern.

Artikel 90 Falls keine gegenteiligen Hinweise des Arztes vorliegen, darf die Leiche im offenen Sarg in die Leichenhalle bis zum Vorabend des Begräbnistages aufgebahrt werden. Im Falle einer schnell verwesenden oder arg verstümmelten Leiche muss der Sarg geschlossen in der Leichenhalle deponiert werden.

Artikel 91 Die Entlüftung, Desinfizierung und Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Friedhofspersonal.

Artikel 92 Das Friedhofspersonal ist berechtigt, die durch die Familien der Verstorbenen aus der Leichenhalle nicht rechtzeitig entfernten Kränze und Blumen selber zu entfernen.

Artikel 93 Das Friedhofspersonal führt ein Register über die Benutzung der Leichenhalle.

Kapitel VIII : Schlussbestimmungen

Artikel 94 Alle früheren Verordnungen, die denselben Gegenstand betreffen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Artikel 95 Die Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Reihengrab für Särge, in einem Urnenreihengrab, und die Verstreuung der Asche auf der dafür vorgesehenen Parzelle auf dem Friedhof sind kostenlos für die Personen, die bis zu ihrem Tod im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde Lontzen eingetragen waren, sowie auch für die Personen, die bis zu ihrem Tod in dem früher der Gemeinde und längere Zeit danach noch der Pfarre Walhorn angehörenden Territorium „Belven“ und „Merols“, sowie für die Personen, die bis zu ihrem Tod in dem der Gemeinde angrenzenden Viertel „Herbesthal-Baum“ wohnten. Für Grabstättenkonzessionen, Beisetzungen von Urnen im Kolumbarium, für die Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Reihengrab für Särge oder in einem Urnenreihengrab und für die

Verstreuung der Asche, für nicht hiervoor aufgeführte auswärtige Personen, werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

4. Polizeiverordnung über das Park- und Halteverbot von der Kreuzung Rottdriescherstraße – Neutralstraße in Richtung Weißes Haus ab Haus Nr. 214 bis zum Zebrastreifen – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass die Unübersichtlichkeit an der Kreuzung Rottdriescherstraße - Neutralstraße in 4710 LONTZEN zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führt, die aus der Rottdriescherstraße in die Neutralstraße einbiegen müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Schöffen O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf der Neutralstraße ist das Halten und Parken ab Haus Nr. 214 bis zum Zebrastreifen untersagt.

Artikel 2: Diese veränderte Verkehrssituation wird für die Verkehrsteilnehmer sichtbar gemacht, durch das Aufstellen der Verkehrsschilder E3 mit den Zusatzpfeilen Xa und Xb sowie dem Anbringen einer Bodenmarkierung (Schraffierung).

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Wegeunterhalt 2011 – Lokale Reparaturarbeiten in der Merolser Straße und der Kirchstraße

a) Verabschiedung des Lastenheftes

b) Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass sich der Schätzwert der Arbeiten auf 45.147,52 EUR inkl. MwSt. beläuft und somit geringer ist als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02. Mai 2011 die Mehrarbeiten im Bereich der Überbeerungen genehmigt hat, wobei unter anderem vorgesehen ist, dass in der Kirchstraße und in der Merolser Straße Überbeerungen durchgeführt werden;

Auf Grund dass vorher verschiedene schlechte Stellen in diesen beiden Straßen nachgearbeitet werden müssen, damit die Überbeerungen auch langfristig halten;

Nach Durchsicht des Lastenheftes;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn O. Audenaerd in seinen Erläuterungen;

Gehört das Ratsmitglied Frau M.Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Durchführung von lokalen Reparaturarbeiten in der Merolser Straße und in der Kirchstraße in Höhe von 45.147,52 EUR inkl. MwSt. zu genehmigen.

2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

6. Erpachtvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Interkommunalen Interest.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-1, welcher besagt, dass der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt; In Anbetracht, dass die Interkommunale Interest beabsichtigt, an der Kirchstraße in Herbesthal eine Kabine abzubauen und eine neue Transformatorenkabine (3,39m x 2,64m – 3m Höhe) zu Errichten auf einem Trennstück von 25 Zentiar, aus der Parzelle Kat. Flur D Nr. 252 G3 mit einer Gesamtfläche von 16 Ar 23 Zentiar; In Erwägung, dass die von der Gesellschaft Interest beantragte Städtebaugenehmigung für den Abbruch der bestehenden und die Errichtung dieser neuen Transformatorenkabine, in Anwendung des Artikels 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE) erteilt wurde, durch Beschluss vom 02.03.2011 des S.P.W. – Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie;

Dass dem Antrag auf Denkmalgenehmigung für den Abbruch und Neubau der Elektrokabine, durch Erlass des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16.03.2011 stattgegeben wurde; Aufgrund der am 05.05.2011 vom Gemeindegremium für die Transformatorenkabine erteilten Betriebsgenehmigung;

Angesichts der Tatsache dass die o.e. Parzelle, auf welcher die Elektrokabine errichtet werden soll, gemäß Grundbucheintragung seit mehr als 30 Jahren Eigentum der Gemeinde ist; In Erwägung, dass die Interkommunale Interest Eigentümer oder Erbpächter der Immobilie sein muss, um eine Transformatorenkabine aufsetzen zu können; Dass aufgrund dessen, ein auf neunundneunzig Jahren befristeter Erbpachtvertrag mit der Interkommunalen INTEROST zwecks Errichtung einer Transformatorenkabine abgeschlossen werden sollte; Nach Durchsicht des vom Immobilienerwerbskomitee Lüttich erstellten Erbpachtvertragsprojektes; Nach Anhörung der Ratsmitglieder G.Aussems und M.Crutzen in ihren Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t einstimmig

1. Der Interkommunalen Interest mit Gesellschaftssitz in 4700 Eupen, Rathausplatz 14 ein Geländeteil von 25 Zentiar, zu entnehmen aus der Parzelle Kat. Flur D Nr. 252 G3 mit einer Gesamtfläche von 16 Ar 23 Zentiar und wie eingezeichnet auf einem dem Erbpachtvertrag beigelegten durch das Vermessungsbüro Alexandra Cormann und Bruno Mossay aus Eupen erstellten Vermessungsplan, zu vermieten, in Form eines durch Herrn Guido Bragard, Kommissar beim Immobilienerwerbskomitee in Lüttich zu beurkundenden Erbpachtvertrages, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 12.10.2010 und endend am 11.10.2109.
2. Das beiliegende vom Immobilienerwerbskomitee in Lüttich erstellte Erbpachtvertragsprojekt zu genehmigen.
3. Die Gründung des Erbpachtrechtes findet statt mittels Zahlung einer einmaligen Entschädigung in Höhe von DREITAUSENDHUNDERTFÜNFUNDZWANZIG EURO (3.125,00 €).
4. Jegliche im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag entstehende Unkosten und Steuern, gehen zu Lasten des Übernehmers, die Gesellschaft Interest.
5. Beauftragt das Gemeindegremium mit der Ausführung und Unterschrift des Erbpachtvertrags.
6. Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

7. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2011 der Interkommunalen W.W.G. Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft (SWDE) (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD).

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 27.04.2011 der Interkommunalen W.W.G. (SWDE), mit Gesellschaftssitz in 4800 VERVIERS, rue de la Concorde, 41, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 31. Mai 2011 um 15.00 Uhr im Gebäude des Polygone de l'Eau in 4800 VERVIERS, rue de Limbourg 41B stattfindet, zu beziehen;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen SWDE ist;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Genehmigung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und ihrer Anlage jeweils zum 31. Dezember 2010 und die Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 den Schöffen O. Audenaerd als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen SWDE bezeichnet hat;

In Erwägung, dass dieser vom Gemeinderat bezeichnete Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1; Gehört den Schöffen Herrn O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, A. Bongartz-Bickmeier, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2011 der Interkommunalen SWDE, mit Gesellschaftssitz in 4800 VERVIERS, rue de la Concorde, 41 stimmt den die hier oben vermerkten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 31.05.2011, betreffend die Genehmigung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und ihrer Anlage jeweils zum 31. Dezember 2010 und die Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen SWDE zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

8. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2010 der Interkommunalen AIDE (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.05.2011 der Interkommunalen AIDE, mit Gesellschaftssitz in 4420 SAINT-NICOLAS, rue de la Digue, 25, durch welches der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 20. Juni 2011 um 17 Uhr 30 an der Kläranlage von Liège-Oupeye, rue Voie de Liège in 46080 Oupeye stattfindet, zu beziehen;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen AIDE ist;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung für diese Generalversammlung, u.a. die Jahresabrechnungen 2010 mit den dazu gehörenden Berichten und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der A.I.D.E. ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen Roger Franssen und Otto Audenaerd und die Ratsmitglieder Titi Malmendier-Ohn, und Marc Crutzen, und in seiner Sitzung vom 29.11.2010 Ratsmitglied Werner Heeren, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der A.I.D.E. bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen Herrn R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, A. Bongartz-Bickmeier, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2011 der A.I.D.E. mit Gesellschaftssitz in 4420 Saint-Nicolas, rue de la Digue, 25 und stimmt den hier oben vermerkten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 20.06.2011, betreffend die Jahresabrechnung 2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der A.I.D.E. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

9. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2011 der Interkommunalen SPI⁺ (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen **SPI⁺**, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 27. Juni 2011 um 17.00 Uhr im „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung Lüttich stattfinden, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung den Geschäftsführungsbericht des Verwaltungsrates, den Bericht des Kommissars, den Jahresabschluss zum 31.12.2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen **SPI⁺** ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Herren Bürgermeister A. Lecerf, Schöffe R.Franssen und die Ratsmitglieder Herr J. Frantzen, und Herr M. Crutzen, und in seiner Sitzung vom 29.11.2010 das Ratsmitglied Herr W. Heeren, als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen **SPI⁺** bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden Herrn A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, A. Bongartz-Bickmeier, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2011 der Interkommunalen *SPT*⁺, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, Atrium Vertbois – rue Vertbois, 11, und genehmigt die hier oben aufgeführten Punkte der Tagesordnungen.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen *SPT*⁺ zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

10. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ vom 17.06.2011 (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD) : Jahresabrechnung zum 31.12.2010 und Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Rechnungsprüfungskollegiums.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 11.05.2011 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, mit welchem der Gemeinde für die ordentliche Generalversammlung, die am 17. Juni 2011 um 17.30 Uhr im Centre funéraire, rue des Coquelicots 1 in 4020 Lüttich stattfinden wird, die Tagesordnung, Protokollauschnitte von den Sitzungen des Verwaltungsrates vom 29.10.2010 und 24.01.2011 und der Jahresbericht 2010 übermittelt wurden;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“ ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat am 27.04.2009 die Herren A. Lecerf, Bürgermeister, O.Audenaerd, Schöffe, und die Ratsmitglieder G. Aussems, M. Crutzen und W. Heeren, als Gemeindevertreter für die Generalversammlung der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs s.c.r.l.“ bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden Herrn A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung :

B e s c h l i e ß t bei 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (*Ratsmitglieder W.Heeren, A. Bongartz-Bickmeier, P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2011 der Interkommunalen „Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L.“, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1, und stimmt den auf der Tagesordnung aufgeführten Punkten, nämlich die Bilanz und Jahresrechnung zum 31.12.2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Rechnungsprüfungskollegiums zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Centre funéraire de Liège et environs S.C.R.L. zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

11. Gemeindefeuerwehrdienst Lontzen

- Interne Ausschreibung zur Besetzung der Kaderstelle eines Sergeanten

- Festlegung der Bewerbungsbedingungen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2001, abgeändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.09.2001 und 31.03.2008, betreffend der Verabschiedung der Grundordnung über die Organisation des kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes; insbesondere Kapitel I - Artikel 6 betreffend der Festlegung der Kaderstellen des Personals des Feuerwehrdienstes und Kapitel II – I. Abschnitt 3 – Artikel 17 – 2., betreffend des Aufstiegs zum Grad als Sergeant;

Aufgrund der Tatsache, dass der Kader des Feuerwehrdienstes Lontzen zwei freie Kaderstellen als Sergeant aufweist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 04.05.2011 des Feuerwehrdienstes Lontzen, mit welchem dieser dem Gemeinderat vorschlägt eine interne Ausschreibung im Auswahlverfahren mit Prüfung zur Besetzung einer der beiden offenen Kaderstellen eines Sergeanten vorzunehmen, da 3 mögliche Kandidaten die erforderlichen Bedingungen zwecks Aufstieg zum Grad des Sergeanten erfüllen bei gleichem Dienstalter und bei gleichem Verdienst sowie bei gleichem Dienstalter im Korporalgrad;

Angesichts dessen, dass es demnach in Ermangelung an Unteroffizieren und zur guten Organisation des Feuerwehrdienstes unerlässlich ist, die Ausschreibung zur Besetzung der Kaderstelle eines Sergeanten vorzunehmen;

Aufgrund dessen, dass es demnach erforderlich ist die Bewerbungsbedingungen festzulegen, gemäß dem Kgl.Erlass vom 19.03.1997 über die Ausbildung, die Brevets und die Laufbahn der Mitglieder der Feuerwehrdienste; insbesondere Kapitel II betreffend der Mindestbedingungen für die Ernennung und die Beförderung der Mitglieder der Feuerwehrdienste, die keine Offiziere sind, sowie gemäß der Grundordnung für die Organisation des kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden Herrn A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn, die der Ansicht ist, dass Bewerber für eine solche Stelle, sowohl der deutschen, als auch der französischen Sprache mächtig sein sollten;

Nach eingehender Beratung

Beschließt bei 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (*Schöffe O.Audenaerd*):

1. Die Kaderstelle des Sergeanten durch interne Ausschreibung im Auswahlverfahren mit Prüfung zu besetzen.
2. Die Ausschreibung zur Besetzung der Kaderstelle des Sergeanten wird vorgenommen, gemäß den in der Grundordnung für die Organisation des kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes enthaltenen Bestimmungen.
3. Die äußerste Frist zur Einreichung der Bewerbung auf den 30.06.2011 festzulegen.
4. Die Bewerbungsbedingungen gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2001, abgeändert durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.09.2001 und 31.03.2008, betreffend der Verabschiedung der Grundordnung über die Organisation des kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes wie folgt festzulegen:
 - Den Gegenstand eines günstigen Berichtes seitens des Feuerwehrdienstleiters bilden;
 - Inhaber des von einem anerkannten Ausbildungszentrums ausgestellten Diploms eines Sergeanten sein.
 - Der deutschen und der französischen Sprache mächtig sein;
 - Wenigstens 3 Jahre Dienstzeit im Grad eines Korporals zählen; in Ermangelung, wenigstens 6 Jahre Dienstzeit im Feuerwehrkorps zählen;
 - Eine schriftliche und mündliche Prüfung bestehen über die Löschoptionen, die Vorbeugung, das Brandmaterial, die Hydraulik, die verschiedenen Feuer, die Rettungen, die Hilfe an Erstickte, den Schutz gegen giftige Gase und die praktische Benutzung des Materials;
 - Eine praktische Prüfung bestehen als Rechtfertigung der Tauglichkeit des Kandidaten zum Kommandieren, auf dem Niveau des in Rede stehenden Amtes;
 - Bei gleichem Dienstalter und bei gleichem Verdienst erhält der Kandidat mit dem größten Dienstalter im Korporalgrad den Vorzug.
5. Die o.e. Eignungsprüfung wird durch den Gemeinderat organisiert.
6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, auf Anfrage, übermittelt.

12. Ö.S.H.Z. – Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2010 - Billigung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2010 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Gehört Ratsmitglied Herrn J.Frantzen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ;

Nach eingehender Beratung;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2010 des Ö.S.H.Z. Lontzen zu erteilen:

1. Gesamteinnahmen: 1.303.671,09 €
Gesamtausgaben: 1.161.947,81 €
Überschuss: 141.723,28 €
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

13. Gewährung des Funktionszuschusses 2011 an verschiedene Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ab dem 01.01.2009 die Durchführung der seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sichergestellten Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit-, Sportvereinigungen und öffentliche Bibliotheken gewährleisten müssen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.12.2008, mit welchem dieser die Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an die Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken verabschiedet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass folgende Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken durch die Gemeinde Lontzen anerkannt wurden:

- Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG
- Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG
- Bewegung und Tanz VoG
- VoG KSC LONTZEN 1946
- Bibliothek Walhorn
- Bibliothek Herbesthal

In Anbetracht der Tatsache, dass alle o.e. Vereine und Bibliotheken einen Antrag auf Bezuschussung für das Rechnungsjahr 2011 fristgerecht bis spätestens zum 31. März 2011 bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht haben;

Dass diese Vereine und Bibliotheken, die am 15.12.2008 vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen für die Gewährung eines jährlichen Funktionszuschuss erfüllen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Höhe der den Vereinen gewährten Zuschüsse, gemäß der im Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2008 festgelegten Kriterien berechnet werden müssen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L3331-1. bis L3331-9.;

Gehört den Schöffen Klaus Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder, die Herren G. Aussems und L. Kessel in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Baratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den nachstehenden Vereinen, Vereinigungen, Organisationen und Bibliotheken für das Rechnungsjahr 2011 folgende Funktionszuschüsse zu gewähren:

	Konto-Nr.	Betrag
Kgl. Harmonie Musikverein 1895 Walhorn VoG	731-0019892-79	1.455,50 €
Kgl. Spielmannszug Walhorn VoG	750-9480327-93	1.498,50 €
Bewegung und Tanz	731-1197008-03	2.000,00 €
VoG KSC LONTZEN 1946	853-8222221-48	1.443,00 €
Bibliothek Walhorn	751-2027839-94	1.250,00 €
Bibliothek Herbesthal	833-5676131-46	1.500,00 €

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionaleinnehmer A. HOFFMANN zur weiteren Veranlassung weitergeleitet und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage übermittelt.

14. Zur Kenntnisnahme des Finanz- u. Tätigkeitsberichts 2010 der V.o.G. Hubertushalle und des Haushaltsplans 2011 - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2010 und des Haushaltsplans 2011 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

In Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2010 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurück zu zahlen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Gehört den Schöffen Herrn Klaus Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

- a) Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2010 und den Haushaltsplan 2011 zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2011 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

15. Aufnahme einer Anleihe für die Beteiligung an den Kosten des Kreisverkehrs auf der N67 – Kanalisationsarbeiten

a) Genehmigung des Lastenheftes

b) Wahl der Vergabeart des Auftrags

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.09.2009, mit welchem der Gemeinderat zum Projekt eines Ministeriellen Erlasses zur Schaffung dieses Kreisverkehrs auf der N67 ein günstiges Gutachten erteilt hatte;

Aufgrund der Tatsache, dass der Kreisverkehr fertig gestellt wurde und dass für seine Verwirklichung, für die angrenzenden Gemeinden notwendige zusätzliche Kanalisationsarbeiten erforderlich waren;

Auf Grund dass ein Teil der Kosten für die Verlegung der Kanalisation des Kreisverkehrs zwischen den beiden betroffenen Gemeinde Welkenraedt und Lontzen zu tragen sind auf Grundlage der Berechnung und der prozentualen Aufteilung des Einwohnergleichwertes;

Auf Grund dass die Kosten für den Bau der Kanalisation wie folgt berechnet werden:

Kosten Kanalisation	131.522,98 €
Bezuschussung der Wallonischen Region	102.850,98 €
Beteiligung Gemeinden	28.672,00 €
Gemeinde Welkenraedt 30%	8.601,60 €
Gemeinde Lontzen 70%	20.070,40 €

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.08.2009, mit welchem dieses sich aufgrund der Nachfrage der SPI+ vom 20.08.2009, damit einverstanden erklärt hatte für die Beteiligung in Höhe von 20.070,40 € an den nicht bezuschussten Teil der Kosten für die Einrichtung – Kanalisation des Kreisverkehrs;

In Anbetracht der Notwendigkeit, diese Ausgaben mittels einer Anleihe zu finanzieren;

Nach Durchsicht des hierzu erstellten Lastenheftes;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben in der heute verabschiedeten Anpassung des Gemeindehaushalt 2011 unter Artikel 530/73153-09 vorgesehen werden;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die Öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen, und seiner Ausführungsbeschlüsse, insbesondere des Artikels 17 § 2,2°,b;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anlage 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen, insbesondere des Artikels 54;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass der geschätzte Wert des Dienstleistungsauftrages, unter Berücksichtigung der in Art .54 des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über öffentliche Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen genannten Leistungen, die Summe von 193.000,00 EUR nicht erreichen wird;

Gehört den Finanzschöffen Herrn K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die Vergabe eines Auftrags über den Abschluss eines Darlehens in Höhe von 20.070,40 € zur Finanzierung der Beteiligung an den Kosten für den Kreisverkehr auf der N67 – Kanalisationsarbeiten, sowie über die damit verbundenen Dienstleistungen zu beschließen.
2. Das hierzu erstellte besondere Leistungsverzeichnis für diesen Dienstleistungsauftrag, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen zu verabschieden.
3. Den Auftrag in Form eines ohne öffentliche Bekanntmachung ausgehandelten Verfahrens zu vergeben.
4. Die notwendigen Kredite sind in der heute verabschiedeten Anpassung des Gemeindehaushalt 2011 unter Artikel 530/73153-09 vorgesehen.
5. Beauftragt das Gemeindegremium die notwendigen Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen.

16. Gemeindehaushalt 2011 – Genehmigung der 1. Anpassung.

Nach Anhörung des Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2011;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2011;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2011 in der Finanzkommission vom 23. Mai 2011 vorgestellt wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Die Verabschiedung der folgenden Anpassung Nr.1 des Gemeindehaushaltes 2011:

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	963.121,79 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	940.243,81 €
	Kreditminderung	/ €
Neues Ergebnis	Einnahmen	2.962.762,79 €
	Ausgaben	2.938.747,27 €
SALDO :		24.015,52 €

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	554.136,64 €
	Kreditminderung	/ €
Ausgaben	Krediterhöhung	222.908,77 €
	Kreditminderung	17.000,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.338.721,73 €
	Ausgaben	5.284.386,17 €
SALDO :		1.054.335,56 €

Artikel 3.: Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.1 des Geschäftsjahres 2011, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

17. Motion zur Unterstützung der Internationalen Ausstellung Lüttich 2017.

Der Gemeinderat,

Angesichts der Tatsache, dass die Stadt Lüttich, durch Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2009, die Vorbereitung für das Einreichen ihrer Kandidatur für ein Internationale Ausstellung in 2017 beschlossen hat;

Angesichts der durch Beschluss vom 29.12.2009 seitens des Provinzialkollegiums gewährten Unterstützung und finanziellen Beteiligung für diese Kandidatur;

Angesichts der durch Beschluss vom 22.12.2009 seitens der Wallonischen Regierung gewährten Unterstützung und finanziellen Beteiligung für diese Kandidatur;

Aufgrund der geäußerten Unterstützungsabsichten seitens mehrerer Akteure, wie die Universität Lüttich, die „Hautes Etudes Commerciales“, die Wallonische Unternehmervereinigung, die FGTB, die CSC, der „Comité Scientifique du GRE“, kulturelle Institutionen;

In Anbetracht, dass die Kandidatur von der Stadt Lüttich, für andere belgischen Projekte, keine Konkurrenz darstellt;

In Anbetracht, dass bereits andere Städte in der Welt ihren Wunsch geäußert haben, eine Internationale Ausstellung in 2017 zu organisieren;

In Erwägung, dass die Einrichtung einer Internationalen Ausstellung, einen Höhepunkt schaffen wird für die wirtschaftliche und städtische Umorientierung des Lütticher Landes;

Dass es sich um ein Projekt von wahrhaftig metropolischer Größe handelt;

In Erwägung, dass ein solches Ereignis sozialökonomischen und städtischen Aufschwung schaffen wird, der weit über die Grenzen der Stadt Lüttich reichen wird; dass alle Gemeinden der Provinz Lüttich daraus einen direkten oder indirekten Nutzen ziehen werden;

In Erwägung, dass das Gebiet der Stadt Lüttich die Möglichkeit bietet für die Organisation eines solchen Events; dass die Mobilität, sowohl für die Besucher, als auch für die Bewohner durchdacht sein muss, dies, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Geländes nach dem Event;

In Erwägung, dass ein solches Event mit einer umfangreichen kulturellen Programmgestaltung verbunden ist;

In Erwägung, dass diese Kandidatur die Opportunität schaffen muss, alle in der Umgebung und der Bevölkerung zur Verfügung stehende Kräfte hinter einer gemeinsamen Zielsetzung zu vereinen und die Beteiligung aller Akteure an das Vorhaben zu ermöglichen;

Beschließt einstimmig:

Die Kandidatur der Stadt Lüttich für die Organisation in 2017 einer Internationale Ausstellung, zu unterstützen.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGEN von Ratsmitglied Herrn L. Kessel

1. In der Rabotrather Straße, auf dem Teilstück zwischen der Kapelle und der Brücke, wäre eine genaue Bestandsaufnahme der an der erneuerten Fahrbahn entstandenen Schwachstellen notwendig.

2. In der Walhorne Straße in Walhorn, auf dem Teilstück von der Autobahn in Richtung Lontzen ist vor einem Anwesen der Bürgersteig (Bordstein) durch regelmäßiges Befahren mit einem Fahrzeug beschädigt worden.

3. In der Schlossstraße in Lontzen, bemängelt das Ratsmitglied die zu tief liegenden Kanaldeckel, sowie auch, dass eine Wegeeinfahrt nicht wieder geteert wurde.

Ratsmitglied Herr M. Crutzen unterstützt diese Äußerungen und regt an, in Zukunft eine Kautio von den Straßenbaufirmen zu verlangen.

ANTWORT des Wegeschöffen Otto Audenaerd der darauf hinweist, dass die Abnahmen für diese Straßenarbeiten noch nicht vorgenommen wurden und auch nicht vorgenommen werden, bevor alles in Ordnung ist. Der am Rande der Rabotrather Straße vorhandene Schotterstreifen wurde effektiv mit Erde überschüttet, als neben dem Schotterstreifen eine Leitung verlegt werden musste. Ein Teil dieser Erde blieb, nach Wiederauffüllen des Grabens auf dem Schotter liegen, soll aber nun gründlich entfernt werden, bzw. soll zur besseren Befestigung des Seitenstreifens eine neue Schotterschicht aufgetragen werden. Den Fahrzeugeigentümer in der Walhorne Straße, hat er bereits aufgefordert, den Schaden zu beheben. Dies soll auch, so hofft er, in Kürze geschehen. Für das ihm wohl auch bekannte Problem mit den Kanaldeckeln in der Schlossstraße, hofft er auch, dass eine Lösung gefunden wird – die provisorische Abnahme wird solange auch nicht durchgeführt werden. Für das nicht geteerte Stückchen an dem Weeingang, so meint der Schöffe, dass man mit vorhandenen Fotos nachweisen kann, das dieses Stückchen vor den Straßenbauarbeiten in der Schlossstraße auch schon geteert war und das man da wohl eine Beiteerung erzielen kann.

Der Bürgermeister-Vorsitzende Herr A. Lecerf fügt noch hinzu, dass in Sachen Hinterlegung einer Kautions für Straßenbauarbeiten nach einer gemeinsamen Lösung gesucht wird. Für die technischen Dienste der Gemeinden der D.G. wird demnächst in Eupen eine Versammlung mit dem Wallonischen Gemeinde- und Städteverband stattfinden.

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF